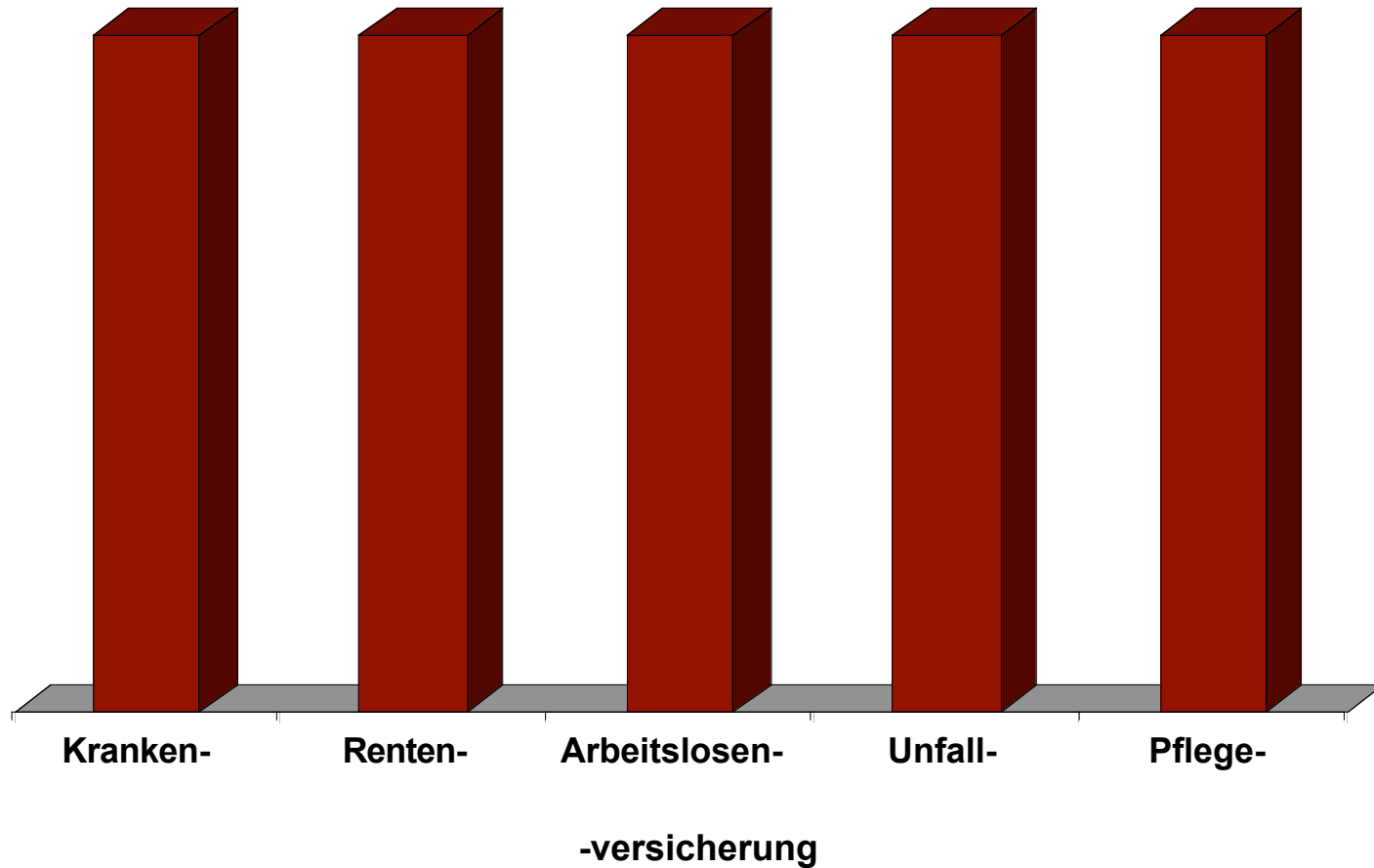


# **Die Pflegeversicherung – ein Buch mit sieben Siegeln?!**

## **SGB XI**

**Nicole Scherhag**  
**30. AfnP Symposium in Fulda**

# Das Sozialversicherungssystem



# Vorbemerkungen

- Eingeführt am 01.01.1995 – zuletzt, Reform Juli 2008
- Ca. 2,5 Mio. Menschen sind pflegebedürftig
- Gesetzliche Grundlage SGB XI
- Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung
- Die Pflegeversicherung ist eine „Teilkaskoversicherung“
- Ambulante Pflege ist vorrangig

# Wer erhält Leistungen?

## 2 Voraussetzungen:

1. Pflegebedürftig gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
2. Vorversicherungszeiten (in den letzten 10 Jahren mind. 2 Jahre Mitglied)

# Wer ist pflegebedürftig?

„Pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, mindestens jedoch voraussichtlich für 6 Monate, in erheblichem Maße Hilfe benötigen.“

# Krankheiten und Behinderungen

- Verluste, Lähmungen und andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat
- Funktionsstörungen der inneren Organe oder Sinnesorgane
- Störungen des zentralen Nervensystems, wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen

# Verrichtungen des Alltags

- **Körperpflege**

Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung

- **Ernährung**

Mundgerechte Zubereitung oder Aufnahme der Nahrung

- **Mobilität**

Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, oder Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

- **Hauswirtschaftliche Versorgung**

Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung, Beheizen

# Grundprinzipien

- Es müssen mindestens 1 x täglich wenigstens 2 Verrichtungen der Unterstützung bedürfen (nicht Hauswirtschaft)  
(Bsp. Duschen und An- und Auskleiden)
- Der zeitliche Aufwand muss mindestens 90 min/Tag betragen → gemessen an der Durchführung eines Laien
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf „Dauer“ bestehen, d.h. voraussichtlich für 6 Monate

# Pflegestufen

- **Pflegestufe I**

**Hilfebedarf:** mind. 1 x täglich bei 2 Verrichtungen aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität, mehrfach wöchentlich bei hauswirtschaftliche Verrichtungen

**Zeitaufwand:** durchschnittlich 90 min/Tag (**mehr** als 45 min für die Grundpflege)

- **Pflegestufe II**

**Hilfebedarf:** mind. 3 x täglich zu verschiedenen Tageszeiten bei Körperpflege, Ernährung, Mobilität, mehrfach wöchentlich bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen

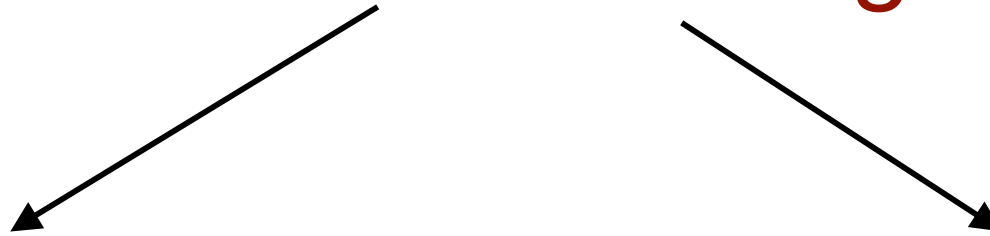
**Zeitaufwand:** durchschnittlich 3 Std./Tag (mind. 2 Std. für die Grundpflege)

- **Pflegestufe III**

**Hilfebedarf:** rund um die Uhr (auch nachts) bei Körperpflege, Ernährung, Mobilität, mehrfach wöchentlich bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen

**Zeitaufwand:** durchschnittlich 5 Std./Tag (mind. 4 Std. für die Grundpflege)

# Häusliche Pflege



## Pflegegeld

Einsatz privater Hilfe  
(Bsp. Angehörige)

## Sachleistung

Einsatz prof. Pflegekräfte (Bsp.  
Sozialstation)

# Häusliche Pflege

Pflegegeld	2008	2010	2012
I	215	225	235
II	420	430	440
III	675	685	700
Sachleistung	2008	2010	2012
I	420	440	450
II	980	1.040	1.100
III	1.470	1.510	1.550

# Professionelle Hilfe bei Pflegegeld

Professionelle Hilfe muss in regelmäßigen Abständen mit einer Vertragspflegeeinrichtung der Pflegekasse in Anspruch genommen werden!

Stufe I und II → 1 x halbjährlich

Stufe III → 1 x vierteljährlich

Die Kosten trägt die Pflegekasse.

# Kombination aus Pflegegeld und Sachleistung ist möglich!

Beispiel:

Pflegestufe 1

Eine Sozialstation wird für bestimmte Tätigkeiten engagiert → Kosten 210 EUR (50% ausgeschöpft)

Pflegegeld entspricht 107,50 EUR (50% ausgeschöpft)

## Hilfen bei eingeschränkter Alltagskompetenz und erheblichem allgemeinen Betreuungsaufwand

Demenzkranke, geistig Behinderte oder psychisch Kranke können zusätzlich bis zu 2.400 EUR im Jahr für Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen.

- ♣ Tages- oder Nachtpflege
- ♣ Kurzzeitpflege
- ♣ Pflegedienste → besondere Angebote der allg. Anleitung und Betreuung
- ♣ Niedrigschwellige Betreuungsangebote

# Ausfall der Pflegeperson

Pflegevertretung → 4 Wochen pro Jahr  
Verhinderungspflege

Voraussetzung → mind. 6 Monate Pflege

Die Pflegekasse übernimmt

- ♣ Bei professioneller Vertretung 1.470 EUR pro Jahr
- ♣ Bei ehrenamtlicher Vertretung Pflegegeld der jeweiligen Stufe

# Teilstationäre Pflege

- Betreuung ist nicht rund um die Uhr möglich
- kurzfristige Verschlimmerung
- Entlastung der Pflegeperson

Pflegestufe I → 420 EUR monatlich

Pflegestufe II → 980 EUR monatlich

Pflegestufe III → 1.470 EUR monatlich

Wird der Höchstwert der Sachleistung nicht ausgeschöpft, erhält der Pflegebedürftige ein anteiliges Pflegegeld.

**Eigenständiger Anspruch auf Tages- und Nachtpflege  
in Höhe von 50% der ambulanten Sachleistung.**

Beispiel:  
Kombination Tagespflege/Sachleistung amb. Pflege

	Sachleistung ambulant	50% Tagespfleg e	Gesamt
Stufe I	420,00	210,00	630,00
Stufe II	980,00	490,00	1.470,00
Stufe III	1.470,00	735,00	2.205,00

# Kurzzeitpflege

Vollstationäre Pflege für einen begrenzten Zeitraum.

Wenn z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt die Wohnung noch pflegegerecht umgebaut werden muss.

Pro Kalenderjahr max. 4 Wochen, bis zu einem Betrag von 1.470EUR

Pflegevertretung und Kurzzeitpflege können beide nacheinander in einem Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Sie werden nicht miteinander verrechnet.

# Pflegehilfsmittel und Umbaumaßnahmen

Bsp. Pflegebetten oder Umbaumaßnahmen

Begrenzung:

Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind:  
31 EUR/Monat

Umbaumaßnahmen: 2.557 EUR/Maßnahme

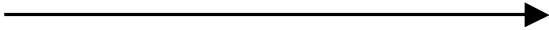
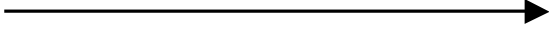
# Vollstationäre Pflege

Es gelten die gleichen Pflegestufen wie für den häuslichen Bereich.

Pauschbeträge:

Pflegestufe I	→	1.023 EUR
Pflegestufe II	→	1.279 EUR
Pflegestufe III	→	1.470 EUR
Härtefälle	→	1.750 EUR

# Vollstationäre Pflege

Pflegestufe	2008	2010	2012
I	unverändert		
II	unverändert		
III	1.470	1.510	1.550
Härtefälle	1.750	1.825	1.918

# Absicherung der Pflegeperson (nicht erwerbsmäßig)

Rentenversicherung:

Bedingungen: Wenigstens 14 h/Woche Pflege (es können nicht mehrere Pflegebedürftige zusammengerechnet werden), nicht mehr als 30 h/Woche Arbeitstätigkeit

Die Höhe der Rentenbeiträge unterscheidet sich, je nach Pflegezeit und Pflegestufe. Außerdem wird noch zwischen Ost- und Westdeutschland unterschieden.

# Absicherung der Pflegeperson (nicht erwerbsmäßig)

## **Unfallversicherung:**

Erfüllen Pflegepersonen die genannten Kriterien sind sie unfallversichert, ohne dass Beiträge gezahlt wurden.

## **Arbeitslosenversicherung:**

Pflegepersonen können freiwilliges Mitglied in der Arbeitslosenversicherung bleiben.

# Pflegezeit

Unbezahlte Freistellung von der Arbeit für die Dauer von 6 Monaten.

Möglich ab einer Betriebsgröße von 15 Beschäftigten.

## Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Naher Angehöriger wird akut pflegebedürftig \_ 10 Tage, um Pflege gut zu organisieren, analog zum Krankheitsfall eines Kindes

(unabhängig von Betriebsgröße)

# Beiträge zur Pflegeversicherung

Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt z.Zt.

für Berufstätige mit Kind 1,95%.

für Berufstätige ohne Kind 2,2%

Rentner zahlen den Beitrag seit 2004 komplett.

Für Sozialleistungsbezieher kommen die zuständigen Behörden auf.

Beitragsfrei sind familienversicherte Ehepartner und Kinder.